

Allgemeine Einkaufsbedingungen der SONNPLAST GmbH (Automotive)

1. Geltungsbereich

1.1. Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote des LIEFERANTEN sowie alle Anfragen und Bestellungen der SONNPLAST GmbH (nachfolgend SONNPLAST) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge, welche SONNPLAST mit dem LIEFERANTEN über die angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote des LIEFERANTEN sowie alle zukünftigen Anfragen und Bestellungen der SONNPLAST, selbst wenn darauf im Einzelfall nicht nochmals gesondert ausdrücklich verwiesen wird.

1.2. Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN oder Dritter werden zurückgewiesen und werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn SONNPLAST deren Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Dies gilt insbesondere bei der vorbehaltlosen Annahme von Lieferungen des LIEFERANTEN sowie für Bezugnahmen in Schreiben, Emails und sonstigen Mitteilungen (z.B. Gegenbestätigungen) des LIEFERANTEN, welche Allgemeine Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN oder eines Dritten enthalten oder auf solche verweisen.

2. Ethische Grundsätze, Regelkonformität

2.1. SONNPLAST fühlt sich den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UN) zur Wahrung der Menschenrechte, Einhaltung von Arbeitsnormen und Erfordernissen im Umweltschutz sowie zur Bekämpfung der Korruption verpflichtet und erwartet daher von allen LIEFERANTEN die Einhaltung dieser Prinzipien. Der LIEFERANT sichert daher zu, dass er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt, durch Handlungen oder Unterlassungen an irgendeiner Form der Bestechung und/oder Korruption, der Verletzung von Menschenrechten und/oder der Diskriminierung seiner Mitarbeiter sowie an Zwangs- und/oder Kinderarbeit beteiligt. Der LIEFERANT verpflichtet sich insbesondere, keine Arbeitnehmer einzustellen, welche nicht ein Lebensalter von mindestens 15 Jahren haben und dieses Alter durch amtliche Dokumente belegen können.

2.2. Der LIEFERANT sichert weiterhin zu, dass er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt, durch Handlungen oder Unterlassungen an kartellrechtlichen Verstößen und/oder sonstigen mit Ordnungsgeld oder Strafe bedrohten Lebenssachverhalten beteiligt.

2.3. Der LIEFERANT verpflichtet sich ferner, bei Einsatz von Konfliktmineralien deren Herkunft entsprechend Section 1502 des „Dodd–Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act.“ in Form einer lückenlosen Dokumentation gegenüber SONNPLAST offenzulegen.

2.4. Der LIEFERANT wird SONNPLAST unverzüglich über die Einleitung behördlicher Verfahren im Zusammenhang mit den vorstehenden Regelungen in dieser Ziffer 2. informieren.

2.5. Der LIEFERANT stellt sicher, dass alle von ihm Beauftragten oder Unterbeauftragten die vorstehenden Regelungen in dieser Ziffer 2. einhalten.

3. Bestellungen, Vertragsabschluss, Lieferabrufe, Änderungen, Fristen

3.1. Sämtliche Anfragen der SONNPLAST beim LIEFERANTEN sind unverbindlich. Bestellungen, Lieferabrufe, der Abschluss von Verträgen und sonstige Vereinbarungen sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform wird - mit Ausnahme bei der Beendigung von Verträgen - auch durch EDI, WebEDI, E-Mail und Fax gewahrt.

3.2. Der LIEFERANT ist verpflichtet, jede Bestellung der SONNPLAST unverzüglich nach deren Zugang, spätestens innerhalb von zwei (2) Wochen schriftlich zu bestätigen oder die Lieferung bzw. Leistung auszuführen. Nach Ablauf dieser Frist ist SONNPLAST berechtigt, die Bestellung zu widerrufen. Der LIEFERANT hat im Fall eines Widerrufs keinerlei Ansprüche gegen SONNPLAST. Erfüllungshandlungen des LIEFERANTEN außerhalb der 2-Wochen-Frist gelten nur dann als Annahme, wenn SONNPLAST über die Erfüllungshandlung vor Absendung des Widerrufs schriftlich informiert wurde.

3.3. Im Rahmen eines bestehenden Lieferverhältnisses sind Lieferabrufe für den LIEFERANTEN bindend, wenn der LIEFERANT nicht innerhalb von drei (3) Arbeitstagen seit Zugang des Lieferabrufs schriftlich gegenüber SONNPLAST widerspricht. Vom Umfang her dabei nicht widersprochenen Stückzahlen bzw. Mengen bleiben verbindlich.

3.4. SONNPLAST kann vom LIEFERANTEN Änderungen des Vertragsgegenstandes, z.B. in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

3.5. Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen am Sitz des LIEFERANTEN und/oder der SONNPLAST staatlich anerkannten Feiertag, so endet die Frist am darauffolgenden Arbeitstag. Arbeitstage sind die Tage von einschließlich Montag bis einschließlich Freitag.

4. Preise, Gefahrenübergang, Lieferung

4.1. Alle Preise sind Festpreise und verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.2. Sämtliche Bezugsnebenkosten, z.B. für Verpackung, Transport, Zölle, Abgaben und Versicherung sowie sämtliche anfallenden Entsorgungskosten, insbesondere für Einwegverpackungen, trägt der LIEFERANT, sofern im Einzelfall hiervon abweichend schriftlich nichts anders vereinbart ist.

Der LIEFERANT ist verpflichtet sämtliche Bezugsneben- und Entsorgungskosten bereits in seinem Angebot einzeln aufzuschlüsseln und anzuführen.

4.3. Die ICC-Incoterms® in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung gelten als vereinbart (derzeit ICC-Incoterms® 2010). Lieferungen des LIEFERANTEN innerhalb der Europäischen Union sowie in und aus anderen Ländern weltweit erfolgen ausschließlich DDP (derzeit ICC-Incoterms® 2010) an den von SONNPLAST benannten Bestimmungsort, sofern im Einzelfall schriftlich nicht abweichend vereinbart. Bei allen Lieferungen, welche eine Entladung der gelieferten Gegenstände durch den LIEFERANTEN erfordern, trägt der LIEFERANT die Kosten und Gefahr für die Entladung.

5. Rechnungen und Lieferantenerklärungen

5.1. Die Rechnung des LIEFERANTEN ist an den in einer Bestellung genannten Rechnungsempfänger zu senden. Dies gilt nicht, wenn zwischen SONNPLAST und dem LIEFERANTEN das Gutschriftverfahren schriftlich vereinbart wurde.

Die Rechnung des LIEFERANTEN muss sich auf den entsprechenden Lieferschein bzw. die jeweilige Position des EDI/DFÜ-Warenbegleitscheins beziehen, die Lieferantenummer, das Datum und die Nummer der Bestellung sowie die umsatzsteuerlichen Pflichtangaben enthalten. Zu den umsatzsteuerlichen Pflichtangaben gehören, neben der Menge und handelsüblichen Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder Angaben zu Art und Umfang der Leistung, die Angabe des jeweiligen Entgeltes, getrennt aufgeschlüsselt nach Brutto- und Nettobetrag, Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen sowie insbesondere Name und Anschrift des LIEFERANTEN und der SONNPLAST, eine fortlaufende Rechnungsnummer des LIEFERANTEN und dessen finanzamtsbezogene Steuernummer bzw. bei grenzüberschreitenden Lieferungen und Leistungen innerhalb der Europäischen Union zwingend die Umsatzsteueridentifikationsnummer des LIEFERANTEN und der SONNPLAST.

5.2. Der LIEFERANT ist auf Anforderung von SONNPLAST verpflichtet, eine Lieferantenerklärung bzw. Langzeit-Lieferantenerklärung gemäß Verordnung (EG) 1207/2001, in der jeweils gültigen Fassung oder entsprechend einer späteren entsprechenden Folge- oder Ersetzungsregelung, vor Lieferung des Vertragsgegenstandes abzugeben.

5.3. Zahlungen durch SONNPLAST erfolgen ausschließlich nach Eintritt des Leistungszeitpunktes und Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung bei SONNPLAST sowie (sofern angefordert) Zugang einer ordnungsgemäßen Lieferantenerklärung bzw. Langzeit-Lieferantenerklärung gemäß Verordnung (EG) 1207/2001 (mutatis mutandis) bei SONNPLAST.

6. Zahlungen, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte der SONNPLAST, Abtretung durch den LIEFERANT und Globalsicherheiten

6.1. Zahlungen der SONNPLAST erfolgen ausschließlich bargeldlos, unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung und Vorbehalt der Prüfung abgegebener Lieferantenerklärungen bzw. Langzeit-Lieferantenerklärung gemäß Verordnung (EG) 1207/2001 (mutatis mutandis), auf das vom LIEFERANTEN in der Rechnung genannte Bankkonto, mit dem Zahlungsziel 60 Arbeitstage. Zahlungen erfolgen einmal wöchentlich.

6.2. Die Bezahlung durch SONNPLAST bedeutet keine Annahme der Lieferung oder Entgegennahme der Leistung als ordnungsgemäße Erfüllung.

6.3. Die Annahme verfrühter Lieferungen und Entgegennahme verfrühter Leistungen lässt ursprünglich vereinbarte Fristen und Termine, insbesondere solche zur Fälligkeit, unberührt. SONNPLAST ist zur Annahme verfrühter Lieferungen und Entgegennahme verfrühter Leistungen nicht verpflichtet, aber berechtigt.

6.4. SONNPLAST stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte zu. SONNPLAST ist daher bei mangelhafter Lieferung oder Leistung berechtigt, Zahlungen bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung wertanteilig zurückzuhalten.

6.5. Der LIEFERANT ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SONNPLAST nicht berechtigt, seine Ansprüche und Forderungen gegen SONNPLAST, mit Ausnahme von Geldforderungen, ganz oder teilweise abzutreten oder durch Dritte einziehen bzw. geltend machen zu lassen. SONNPLAST ist berechtigt, weiterhin mit befreiender Wirkung an den LIEFERANTEN zu leisten, wenn der LIEFERANT seine Ansprüche und Forderungen gegen SONNPLAST ohne deren Zustimmung abgetreten hat. Die Zustimmung zur Abtretung gilt als erteilt, wenn der Lieferung des LIEFERANTEN ein verlängerter Eigentumsvorbehalt zugrunde liegt und zwischen SONNPLAST und dem LIEFERANTEN gemäß Ziffer 17. dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wurde.

6.6. Der LIEFERANT ist bereits bei Abgabe seines Angebotes verpflichtet, SONNPLAST auf bestehende Globalsicherheiten (Raum-Sicherungsübereignungen und Mantel-/Globalzessionen, insbesondere mit Kreditinstituten) schriftlich hinzuweisen. Später hinzutretende Globalsicherheiten, deren Änderung oder Aufhebung, sind der SONNPLAST unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, diese Globalsicherheiten und/oder die Gefahr einer Kollision von Sicherungsrechten/Sicherungsmitteln auf eigene Kosten jederzeit auf Anforderung von SONNPLAST durch vertragliche und dingliche Freigabeerklärung des Dritten, in Schriftform zugunsten von SONNPLAST aufheben bzw. beseitigen zu lassen und das Original dieser Freigabeerklärung unverzüglich SONNPLAST vorzulegen.

7. Liefertermine, Lieferverzug

7.1. Die in der Bestellung oder im Lieferabruf angegebenen Maße, Mengen, Gewichte, Termine und Fristen sind verbindlich und beziehen sich, unabhängig vom vereinbarten ICC-Incoterm® und sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, auf den Eingang der Ware bei dem in einem Lieferabruf oder der Bestellung genannten Bestimmungsort.

- 7.2. SONNPLAST ist berechtigt Übermengen abzulehnen und auf Kosten des LIEFERANTEN zurückzusenden.
- 7.3. Dem LIEFERANTEN erkennbare Lieferverzögerungen sind SONNPLAST unverzüglich und unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer der Lieferverzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 7.4. Bei Nichteinhaltung vereinbarter Termine und Fristen ist der LIEFERANT zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet, wenn und soweit der LIEFERANT die Lieferverzögerung zu vertreten hat.
- 7.5. SONNPLAST ist berechtigt, ihren zusätzlichen und über den üblichen Rahmen hinausgehenden Bearbeitungsaufwand in Höhe von fünfzig (50,00) EUR zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer pro Schadenfall geltend zu machen.
- 7.6. Zum ersatzfähigen Schaden gehören insbesondere alle Belastungen, die SONNPLAST von ihren Kunden erhält.
- 7.7. Dem LIEFERANTEN steht es im Hinblick auf vorstehende Ziffern 7.5. und 7.6. ausdrücklich frei nachzuweisen, dass SONNPLAST kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist bzw. ein geltend gemachter Schaden nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge den zu erwartenden Schaden übersteigt.
- 7.8. Im Falle des Lieferverzuges ist SONNPLAST nach fruchtlosem Ablauf einer dem LIEFERANTEN gesetzten und der jeweiligen Situation angemessenen Frist berechtigt, Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen und von der Bestellung zurückzutreten.
- Bei wiederholtem Lieferverzug ist SONNPLAST nach vorheriger Abmahnung des LIEFERANTEN berechtigt, sämtliche zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Lieferungen und Leistungen mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 7.9. Die vorbehaltlose Annahme der gelieferten Gegenstände bzw. vorbehaltlose Entgegennahme der sonstigen Leistungen durch SONNPLAST stellt keinen Verzicht auf etwaige Rechte von SONNPLAST wegen Überschreitung der Liefer- bzw. Leistungszeit dar.
- 8. Unverschuldete Verzögerung, Höhere Gewalt**
- 8.1. Eine unverschuldete Verzögerung befreit die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten, ohne der anderen Vertragspartei zum Schadensersatz verpflichtet zu sein.
- Als unverschuldete Verzögerung gilt ein Umstand, der außerhalb jeder zumutbaren Einflussmöglichkeit der säumigen Vertragspartei liegt. Dazu zählen insbesondere Höhere Gewalt, Handlungen von Staatsfeinden, staatliche Beschränkungen und behördliche Maßnahmen (z.B. Verbote und Kontingentierung), Embargos, Feuer, Überschwemmungen, Epidemien, ungewöhnlich heftige Unwetter, Erdbeben, Energieversorgungsprobleme sowie Arbeitskämpfe (hervorgehoben oder unter Beteiligung von Arbeitnehmern oder Lieferanten der säumigen Vertragspartei).
- Dauert die Störung länger als einen (1) Monat, werden die Vertragsparteien die gegenseitigen Pflichten entsprechend Treu und Glauben den veränderten Umständen anpassen.
- 8.2. Erkennt eine Vertragspartei einen Umstand, der zu einer unverschuldeten Verzögerung führt oder führen könnte, hat sie die andere Vertragspartei von diesem Umstand unverzüglich in Kenntnis zu setzen und sich um Abhilfe zur Minimierung möglicher Auswirkungen zu bemühen.
- Die Vertragsparteien sind verpflichtet, auf Anfrage der anderen Vertragspartei jederzeit die verfügbaren Informationen über solche Umstände sowie diesbezügliche Absicherungs- und Notfallpläne zur Verfügung zu stellen.
- 8.3. Der LIEFERANT wird SONNPLAST unverzüglich über aktuelle oder potentielle Arbeitskämpfe unterrichten, welche die rechtzeitige Lieferung oder Leistung verzögern oder verzögern könnten.
- 9. Weitergabe von Informationen und Sachen**
- 9.1. Der LIEFERANT ist verpflichtet, alle Informationen und Sachen, die ihm im Zusammenhang mit Bestellungen von SONNPLAST, der Erbringung von Lieferungen und Leistungen an SONNPLAST bekannt werden bzw. von SONNPLAST zur Verfügung gestellt werden (Fertigungsmittel, insbesondere Werkzeuge; Zeichnungen, CAD-Daten, Modelle, Unterlagen, Software usw.), streng vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit dies nicht zur Erfüllung vertraglicher Pflichten in der Lieferkette erforderlich ist.
- 9.2. Alle diese Informationen und Sachen werden dem LIEFERANTEN ausschließlich zweckgebunden zur Verfügung gestellt, um zu ermitteln, ob und zu welchen Bedingungen eine Geschäfts- und/oder Lieferbeziehung mit SONNPLAST aufgenommen werden kann, ob und zu welchen Bedingungen eine bereits bestehende Geschäfts- und/oder Lieferbeziehung mit SONNPLAST vertieft werden kann und soll und um mit SONNPLAST geschlossene Verträge zu erfüllen und/oder Ansprüche daraus geltend zu machen. Eine Nutzung zu einem anderen Zweck, setzt die vorherige schriftliche Zustimmung durch SONNPLAST voraus. Insbesondere dürfen Informationen und Gegenstände vom Lieferanten weder selbst zweckfremd verwendet werden, noch Dritten angeboten und/oder geliefert werden, es sei denn, SONNPLAST hat hierzu vorher ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 9.3. Der LIEFERANT ist nicht berechtigt ohne vorherige schriftliche Zustimmung der SONNPLAST mit der Geschäftsverbindung zu werben.
- 9.4. Die besonderen Bestimmungen der zwischen SONNPLAST und dem LIEFERANTEN geschlossenen Vertraulichkeitsvereinbarung gehen den vorstehenden Regelungen in dieser Ziffer 9. vor.
- 10. Liefersicherung**
- 10.1. Jede Änderung an vereinbarten Vertragsprodukten (z.B. beim Vormaterial hinsichtlich Materialzusammensetzung oder Inhaltsstoffen, Oberflächenbeschaffenheit, Form, Farbe usw.) und/oder vereinbarten Leistungen, insbesondere der Lieferung geänderter Waren, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SONNPLAST. Die Kosten einer erneuten Erstbemusterung hat der LIEFERANT zu tragen, wenn Grund oder Initiative zur Änderung vom LIEFERANTEN ausgehen, andernfalls trägt SONNPLAST diese Kosten. Diese Regelung gilt entsprechend für Produktionsverlagerungen sowie für alle Änderungen des Herstellungsprozesses beim LIEFERANTEN.
- 10.2. Soweit es sich bei den Vertragsgegenständen um speziell für SONNPLAST entwickelte Vertragsgegenstände (z.B. Fertig- und Halberzeugnisse, Fertigungsmittel) handelt und SONNPLAST sich insbesondere direkt oder indirekt an den Kosten für die Entwicklung und/oder die Fertigungsmittel beteiligt hat, verpflichtet sich der LIEFERANT, SONNPLAST mit den Vertragsgegenständen im Rahmen des Bedarfes zu versorgen und Bestellungen von SONNPLAST anzunehmen, solange SONNPLAST die Vertragsgegenstände benötigt.
- 10.3. Der LIEFERANT verpflichtet sich, SONNPLAST nach dem Ende der Kfz-Serienproduktion (EOP) über einen Zeitraum von mindestens fünfzehn (15) Jahren mit den Vertragsgegenständen, insbesondere als Ersatzteil zu beliefern. Wird für den LIEFERANTEN zu irgendeinem Zeitpunkt erkennbar, dass ihm die Belieferung nicht mehr möglich sein wird, ist er verpflichtet SONNPLAST unverzüglich über das Ende der Versorgungsmöglichkeit zu informieren und SONNPLAST die Gelegenheit zur Beschaffung eines Allzeitbedarfes zu den letzten vereinbarten Preisen einzuräumen.
- 10.4. Alle Informationen und Sachen, insbesondere produktspezifische Fertigungsmittel und Fertigungseinrichtungen, Zeichnungen, CAD-Daten, Modelle, Unterlagen, Software dürfen ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, vom LIEFERANTEN erst nach schriftlicher Zustimmung von SONNPLAST vernichtet bzw. entsorgt werden.
- 11. Qualitätssicherung**
- 11.1. Der LIEFERANT ist verpflichtet, seine Lieferungen und Leistungen unter Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems entsprechend den Anforderungen von ISO/TS 16949, mindestens jedoch DIN EN ISO 9001, in der jeweils gültigen Fassung zu erbringen, deren Geltung ausdrücklich vereinbart wird und dieses System ständig entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik weiterzuentwickeln. Zum Nachweis seiner Zertifizierung hat der LIEFERANT bereits bei Anbahnung der Geschäfts- und Lieferbeziehung das gültige Zertifikat eines akkreditierten Zertifizierungsunternehmens vorzulegen. SONNPLAST ist in der laufenden Geschäfts- und Lieferbeziehung berechtigt, vom LIEFERANTEN jederzeit die erneute Vorlage des gültigen Zertifikats zu verlangen.
- 11.2. Der LIEFERANT ist verpflichtet, seinen gesamten Produktionsprozess und die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen fortlaufend zu überwachen und zu dokumentieren. Dabei hat der LIEFERANT sicherzustellen, dass seine Lieferungen und Leistungen mangelfrei sind, insbesondere den vereinbarten Spezifikationen entsprechen, fehlerhafte Lieferungen (Vertragsprodukte, Fertigungsmittel usw.) und fehlerhafte Leistungen (Konstruktionsleistungen usw.) in allen Phasen sicher und schnell identifiziert und von der weiteren Verarbeitung, Auslieferung oder Nutzung ausgeschlossen werden.
- 11.3. Der LIEFERANT ist entsprechend seines wirksam eingeführten Qualitätsmanagementsystems verpflichtet, eine Wareenausgangsprüfung durchzuführen, um die Mangelfreiheit seiner oder der in seinem Auftrag gelieferten Vertragsprodukte jederzeit sicherzustellen.
- 12. Mängelhaftung, Gewährleistung, Rücktritt**
- 12.1. Der LIEFERANT gewährleistet, dass die Lieferungen und Leistungen zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs bzw. dem Zeitpunkt der Leistungserbringung
- mangelfrei und damit von vereinbarter Beschaffenheit (Spezifikation) sind, zu der i.d.R. die Zweckbestimmung, also die Funktion der Lieferungen und Leistungen auch an den Schnittstellen zu anderen Lieferungen und Leistungen gehört,
 - die zugesicherten Eigenschaften besitzen,
 - dem Stand von Wissenschaft und Technik und
 - den gesetzlichen und behördlichen Sicherheits- und Umweltauflagen, Normen und Bestimmungen der Länder, in denen die Lieferungen und Leistungen, insbesondere als Produkte oder Fahrzeuge mit den Produkten verkauft oder verwendet werden, einschließlich EU, EFTA und NAFTA (USA, Kanada, Mexico), entsprechen.
- 12.2. Im Falle mangelhafter Lieferung und Leistung ist SONNPLAST berechtigt, nach eigener Wahl, entweder Nachbesserung oder Ersatzlieferung vom LIEFERANTEN zu verlangen.
- Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist der Sitz von SONNPLAST. Wurden die Liefergegenstände mit Kenntnis des LIEFERANTEN an einen anderen Ort als dem Sitz von SONNPLAST verbracht oder geliefert bzw. die Leistung an einem anderen Ort als dem Sitz von SONNPLAST erbracht, ist Erfüllungsort für die Nacherfüllung, nach Wahl der SONNPLAST, entweder der Sitz von SONNPLAST oder der anderen Ort.
- 12.3. Entstehen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung bei SONNPLAST zusätzliche Kosten sind diese Kosten vom LIEFERANTEN zu tragen.
- SONNPLAST ist berechtigt, ihren zusätzlichen und über den üblichen Rahmen hinausgehenden Bearbeitungsaufwand in Höhe von fünfzig (50,00) EUR zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer pro Reklamation/Mängelrüge geltend zu machen.
- Dem LIEFERANTEN steht es ausdrücklich frei nachzuweisen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist bzw. ein geltend gemachter Schaden nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge den zu erwartenden Schaden übersteigt.
- 12.4. Bei einer über die Lieferung mangelhafter Ware hinausgehenden schuldhaften Pflichtverletzung (z.B. bei Verletzung einer Aufklärungs-, Beratungs- oder

Untersuchungspflicht) kann SONNPLAST Ersatz des daraus resultierenden Schadens vom LIEFERANTEN verlangen.

- 12.5.** Wird die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert oder hat die Nachbesserung keinen Erfolg, ist SONNPLAST, nach schriftlicher Abmahnung des LIEFERANTEN, bei erneut mangelhafter Lieferung/mangelhafter Nachbesserung auch für den zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.
- 12.6.** SONNPLAST ist berechtigt, mangelhafte Vertragsgegenstände nach vorheriger Abstimmung mit dem LIEFERANTEN auf dessen Kosten auszusortieren und zurückzusenden oder zu verschrotten.
- 12.7.** Kommt der LIEFERANT dem Nachbesserungs- oder Ersatzlieferungersuchen von SONNPLAST nicht unverzüglich nach oder kann er die Nacherfüllung nicht durchführen, kann SONNPLAST von der Bestellung zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurücksenden.
- 12.8.** SONNPLAST ist berechtigt, auf Kosten des LIEFERANTEN die Mängelbeseitigung im notwendigen Umfang selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- 12.9.** Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung sowie das auf Ersatz sonstiger Vermögensnachteile, wie z.B. Produktionsausfall bei SONNPLAST, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 12.10.** Wird ein Mangel erst nach Weiterverarbeitung der Vertragsgegenstände entdeckt, ist der LIEFERANT verpflichtet, alle mit dem Austausch oder der Nachbesserung der mangelhaften Vertragsgegenstände verbundenen Kosten, insbesondere Prüf-, Transport-, Arbeits- und Materialkosten sowie Ein- und Ausbauposten zu tragen. Hierzu gehören auch die Kosten eines erforderlichen Austausches bzw. der Nachbesserung von Produkten, in die SONNPLAST mangelhafte Vertragsgegenstände des LIEFERANTEN eingebaut hat, insbesondere Prüf-, Transport-, Arbeits- und Materialkosten, Ein- und Ausbauposten sowie die Kosten für Handling und Gewährleistungsabwicklung (Materialnebenkosten) des Kunden von SONNPLAST.

Dem LIEFERANTEN steht es ausdrücklich frei nachzuweisen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist bzw. ein geltend gemachter Schaden nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge den zu erwartenden Schaden übersteigt.

- 12.11.** Wird im Falle eines Serienfehlers der Austausch einer gesamten Serie von Vertragsgegenständen oder SONNPLAST Produkten, in welche die Vertragsgegenstände des LIEFERANTEN eingebaut sind (Serien Schaden), erforderlich, etwa weil eine Fehleranalyse im Einzelfall unwirtschaftlich, nicht möglich oder nicht zumutbar ist, ersetzt der LIEFERANT die vorstehend genannten Kosten auch im Hinblick auf den Teil der betroffenen Serie, der technisch keinen Mangel aufweist.

Dem LIEFERANTEN steht es auch insoweit ausdrücklich frei nachzuweisen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist bzw. ein geltend gemachter Schaden nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge den zu erwartenden Schaden übersteigt.

- 12.12.** Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren bei Vertragsgegenständen, welche in Kraftfahrzeugen verwendet oder eingebaut werden,
- für Vertragsprodukte mit Bestimmungs- bzw. Einsatzort Nordamerika (USA, Kanada, Puerto Rico) innerhalb von sechzig (60) Monaten, gerechnet ab dem Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs oder der Fahrzeugübergabe an den Endkunden oder des Ersatzteileinbaus (je nachdem was zuerst eintritt);
 - für Vertragsgegenstände mit Bestimmungs- bzw. Einsatzort außerhalb Nordamerikas innerhalb von sechsunddreißig (36) Monaten, gerechnet ab dem Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs oder der Fahrzeugübergabe an den Endkunden oder des Ersatzteileinbaus (je nachdem was zuerst eintritt).
- 12.13.** Gewährt der Automobilhersteller dem Endkunden zusätzlich oder entsprechend den im Land des Fahrzeug- oder Ersatzteilkaufts geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine längere Frist zur Geltendmachung und Beseitigung von Mängeln, verpflichtet sich der LIEFERANT, unabhängig vom Rechtsgrund für die längere Frist, SONNPLAST ebenfalls eine längere Frist einzuräumen, welche der vom Automobilhersteller in dem jeweiligen Land gewährten Frist entspricht. SONNPLAST wird den LIEFERANTEN auf Nachfrage über die vom Automobilhersteller gewährten Fristen informieren.
- 12.14.** Die zuvor in Ziffer 12.12. und 12.13. genannten Verjährungsfristen beginnen nach durchgeführter Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung für den jeweils betroffenen Teil der Lieferung oder Leistung neu zu laufen.

13. Produkthaftung

- 13.1.** Der LIEFERANT ist für alle von Dritten wegen Personen- und/oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind.
- 13.2.** Soweit der LIEFERANT für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, SONNPLAST von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen. Dies gilt auch für Ansprüche wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften und bei ausländischen Produkthaftungsregelungen.
- 13.3.** Der LIEFERANT ist verpflichtet, SONNPLAST alle Aufwendungen zu ersetzen, die sich aus oder im Zusammenhang mit Maßnahmen der SONNPLAST und/oder der Kunden der SONNPLAST zur Schadenabwehr (z. B. im Rahmen von Rückrufaktionen) oder für präventive Kundenmaßnahmen ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird SONNPLAST den LIEFERANTEN – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Davon unberührt bleiben alle gesetzlichen Ansprüche.

- 13.4.** Der LIEFERANT ist verpflichtet, für alle von ihm durchgeführten Lieferungen und Leistungen folgende Versicherungen abzuschließen und mindestens fünfzehn (15) Jahre über die Lieferung/Leistung hinaus zu unterhalten:

- Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens acht (8) Millionen EUR je Personen- und/oder Sachschaden, sofern im Einzelfall davon abweichend schriftlich nicht anders vereinbart;
- Kfz.-Zulieferer-Haftpflichtversicherung (Vermögensschäden durch Rückruf und/oder Mangelhaftigkeit der Produkte) mit einer Deckungssumme von mindestens drei (3) Millionen EUR je Versicherungsfall, sofern im Einzelfall davon abweichend schriftlich nicht anders vereinbart.

Der LIEFERANT hat den Abschluss und den Fortbestand dieser Versicherungen der SONNPLAST auf Verlangen jederzeit nachzuweisen.

14. Gefahren für Mensch und Umwelt

- 14.1.** Bei Lieferung von Produkten, von denen eine Gefahr für Mensch und Umwelt ausgeht, ist der LIEFERANT verpflichtet, SONNPLAST ein EU-Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO) zur Verfügung zu stellen. Ist nach diesen Vorschriften die Übermittlung eines Sicherheitsdatenblattes nicht erforderlich, richten sich die Informationspflichten des LIEFERANTEN nach Artikel 32 und 33 der REACH-VO. SONNPLAST ist gemäß Artikel 34 ff. der REACH-VO zur Information verpflichtet. Der LIEFERANT ist verpflichtet, bei Lieferung von Vertragsprodukten, die bei sachgemäßem Umgang Gefahrstoffe freisetzen, SONNPLAST schriftlich darauf hinzuweisen.
- 14.2.** Vertragsprodukte müssen die Forderungen der EU-Richtlinie vom 18.09.2000 über Altfahrzeuge (2000/53/EG) in ihrer jeweils gültigen Fassung erfüllen, soweit nicht gemäß Anhang II der EU-Richtlinie Werkstoffe und Bauteile vom Verbot bestimmter Inhaltsstoffe (Schwermetalle) ausgenommen sind.
- 14.3.** Dies gilt sinngemäß auch für alle Verordnungen, Richtlinien oder Gesetze, welche die EU-Richtlinie vom 18.09.2000 über Altfahrzeuge (2000/53/EG) oder die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO) in Zukunft ersetzen oder ablösen.
- 14.4.** Strengere Anforderungen oder Regelungen, insbesondere in Ländern außerhalb der Europäischen Union, sind vom LIEFERANT einzuhalten und werden von dieser Ziffer 14. nicht berührt, insbesondere weder verkürzt noch in irgendeiner Form eingeschränkt.

15. Schutzrechte

- 15.1.** Der LIEFERANT sichert zu, dass bei Verwendung und Benutzung des Liefergegenstandes und/oder dessen Verkauf kein geistiges Eigentum Dritter (Intellectual Property Rights) im In- und Ausland, insbesondere keine Patente, Lizenzen, Marken, Geschmacksmuster, Gebrauchsmuster, Urheberrechte und sonstiges Know-How verletzt werden.
- 15.2.** Wird SONNPLAST wegen einer Schutzrechtsverletzung gemäß Ziffer 15.1. in Anspruch genommen, ist der LIEFERANT verpflichtet, SONNPLAST auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, welche SONNPLAST aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten erwachsen. Hierzu zählen insbesondere Kosten der Rechtsverteidigung.
- 15.3.** Die Freistellungspflicht des LIEFERANTEN entfällt, wenn und soweit der LIEFERANT die Vertragsgegenstände nach zwingenden Vorgaben von SONNPLAST hergestellt und geliefert hat. Soweit der LIEFERANT danach nicht haftet, stellt SONNPLAST den LIEFERANTEN von allen Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzung frei.
- 15.4.** Gesetzliche Ansprüche der SONNPLAST gegen den LIEFERANTEN bleiben davon unberührt.
- 15.5.** Die Verjährungsfrist von Ansprüchen wegen Verletzung von Schutzrechten beträgt zehn (10) Jahre seit Lieferung des Vertragsgegenstandes an SONNPLAST.
- 15.6.** Der Lieferant ist verpflichtet, die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und/oder von lizenzierten, auch unterlizenziierten Schutzrechten am Vertragsgegenstand SONNPLAST unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 15.7.** Soweit Erfindungen und darauf beruhende Schutz- oder Urheberrechte des LIEFERANTEN nachweislich bereits vor Beginn der Geschäfts- und Lieferbeziehung mit SONNPLAST bestanden („Altschutzrechte“) oder außerhalb der Geschäfts- und Lieferbeziehung mit SONNPLAST entstehen („fremde Neuschutzrechte“) und in die Entwicklung des Vertragsgegenstandes einfließen, bleibt der LIEFERANT Inhaber dieser Schutz- und Urheberrechte. Der LIEFERANT erklärt sich bereit, SONNPLAST ein nicht ausschließliches, unentgeltliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes und übertragbares Nutzungsrecht an diesen Altschutzrechten und fremden Neuschutzrechten einzuräumen.
- 15.8.** Für Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen aus der Entwicklung des Vertragsgegenstandes gelten die besonderen Bestimmungen des zwischen SONNPLAST und dem LIEFERANT geschlossenen Entwicklungsvertrages.

16. Fertigungsmittel

- 16.1.** Der LIEFERANT verschafft SONNPLAST das Eigentum und den Besitz an den in der Bestellung jeweils spezifizierten, neu herzustellenden Fertigungsmitteln, insbesondere an Werkzeugen.

Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass SONNPLAST das Eigentum an den in der Bestellung aufgeführten Fertigungsmitteln im jeweiligen Fertigungszustand aufschiebend bedingt bis zur vollständigen Zahlung des jeweils geschuldeten Kaufpreises erwirbt. Die Übergabe der Fertigungsmittel an SONNPLAST wird dadurch ersetzt, dass der LIEFERANT die Fertigungsmittel für SONNPLAST in Empfang nimmt bzw. die tatsächliche Sachherrschaft für

SONNPLAST ausübt und die Fertigungsmittel mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unentgeltlich verwahrt.

Soweit der LIEFERANT noch kein Eigentümer ist, jedoch ein Anwartschaftsrecht auf den Eigentumserwerb an den von seinen Subunternehmern und Zulieferern unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Fertigungsmitteln oder deren Teilen hat, überträgt der LIEFERANT dieses Anwartschaftsrecht an SONNPLAST. Soweit der LIEFERANT lediglich Miteigentümer der Fertigungsmittel ist oder ein entsprechendes Anwartschaftsrecht am Miteigentum innehat, überträgt der LIEFERANT das Miteigentum bzw. das Anwartschaftsrecht am Miteigentum entsprechend auf SONNPLAST.

SONNPLAST ist berechtigt, Verbindlichkeiten des LIEFERANTEN bei Subunternehmern und Zulieferern der unter Vorbehalt übereigneten Fertigungsmittel für Rechnung des LIEFERANTEN jederzeit zu bezahlen.

16.2. Fertigungsmittel dürfen vom LIEFERANT nur zur Ausführung der Bestellungen von SONNPLAST benutzt und ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SONNPLAST weder an Dritte weitergegeben, noch für Drittaufträge verwendet, noch an einen anderen Ort verlagert werden. Die Fertigungsmittel dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SONNPLAST nicht nachgebaut werden.

16.3. Der LIEFERANT ist beim Benutzen der Fertigungsmittel für die Einhaltung sämtlicher Gesetze, rechtlicher Regelungen und Vorschriften seines Landes verantwortlich, insbesondere zur Sicherheit und zum Unfallschutz.

16.4. Der LIEFERANT ist für die Dauer der Fertigungsmittelleihe zur rechtzeitigen und kostenlosen Instandhaltung, Wartung, Inspektion und Instandsetzung der Betriebsmittel verpflichtet. Störungen sind SONNPLAST unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

16.5. Der LIEFERANT versichert die Fertigungsmittel auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Verlust und/oder Beschädigung, insbesondere gegen Feuer sowie gegen alle Gefahren, sofern und soweit es sich bei diesen Gefahren um versicherbare Tatbestände einer EC-Versicherung (Erweiterte Schadens-Deckung zur Feuerversicherung; Extended-Coverage-Versicherung) handelt (Sturm, Hagel, Schneedruck, Lawinen, Überschwemmung, Erdbeben, Streik oder Aussperrung, Einbruchdiebstahl, böswillige Beschädigung, innere Unruhen usw.).

Für die Dauer der Fertigungsmittelleihe wird der LIEFERANT eine Haftpflichtversicherung für sämtliche Körperverletzungen und Schäden, die durch den Betrieb der Fertigungsmittel entstehen können, sowie für Schäden, die den Fertigungsmitteln zugefügt werden (z.B. bei der Lagerung) abschließen und aufrechterhalten. Der LIEFERANT wird den Versicherungsschutz auf Verlangen von SONNPLAST jederzeit nachweisen.

16.6. Falls sich ein Fertigungsmittel zu irgendeinem Zeitpunkt physisch nicht in der Bundesrepublik Deutschland befindet, ist der LIEFERANT verpflichtet, SONNPLAST darüber schon vor Abschluss des Fertigungsmittelbauvertrages schriftlich zu informieren, sofern in der Planung bereits bekannt, andernfalls mindestens drei (3) Monate vor Verbringung oder Bau des Fertigungsmittels ins bzw. im Ausland, wenn der Erwerb eines Anwartschaftsrechts bzw. des Eigentums/Miteigentums an den Fertigungsmitteln durch die anwendbare ausländische Rechtsordnung, insbesondere deren Sachenrecht (Lex rei sitae) gefährdet sein könnte.

Der LIEFERANT verpflichtet sich sodann, mit SONNPLAST eine Zusatzvereinbarung schriftlich abzuschließen und SONNPLAST darin nach der ausländischen Rechtsordnung dinglich auf adäquatem Niveau wie nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf das Anwartschaftsrecht, Eigentum und Miteigentum abzusichern. Wo dies nicht möglich ist oder das Schutzniveau der ausländischen Rechtsordnung zurückbleibt, stellt der LIEFERANT andere Sicherheiten zur Verfügung.

16.7. Der LIEFERANT ist verpflichtet, jedes Fertigungsmittel, das der LIEFERANT selbst baut oder bei einem Dritten beschafft, auf Kosten des LIEFERANTEN an gut sichtbarer Stelle so dauerhaft zu kennzeichnen, dass die Fertigungsmittel jederzeit als Eigentum oder Vorbehalts Eigentum von SONNPLAST erkannt werden können. Entsprechendes gilt für Kennzeichnungen zu Gunsten des Kunden von SONNPLAST, wenn dieser als Eigentümer an die Stelle von SONNPLAST tritt und SONNPLAST den LIEFERANTEN entsprechend zur Änderung der Kennzeichnung auffordert.

16.8. Der LIEFERANT sichert zu, dass ihm an den Fertigungsmitteln, an welchen er ein Anwartschaftsrecht, Eigentum oder Miteigentum nach den Regelungen dieser Ziffer 16. auf SONNPLAST überträgt, ein Anwartschaftsrecht, Eigentum oder Miteigentum tatsächlich zusteht und dass er berechtigt ist, über diese Rechte zu verfügen, insbesondere keine Globalsicherheiten (Raum-Sicherungsübereignungen und Mantel-/ Globalzessionen, etwa mit Kreditinstituten) entgegenstehen.

Der LIEFERANT ist bereits bei Abgabe seines Angebotes verpflichtet, SONNPLAST auf bestehende Globalsicherheiten (Raum-Sicherungsübereignungen und Mantel-/ Globalzessionen, insbesondere mit Kreditinstituten) schriftlich hinzuweisen. Später hinzutretende Globalsicherheiten, deren Änderung oder Aufhebung, sind der SONNPLAST unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, diese Globalsicherheiten und/oder die Gefahr einer Kollision von Sicherungsrechten/Sicherungsmitteln auf eigene Kosten jederzeit auf Anforderung von SONNPLAST durch vertragliche und dingliche Freigabeerklärung in Schriftform zugunsten von SONNPLAST aufheben bzw. beseitigen zu lassen und das Original dieser Freigabeerklärung unverzüglich SONNPLAST vorzulegen.

16.9. SONNPLAST ist berechtigt, jederzeit die Herausgabe einzelner oder sämtlicher Fertigungsmittel im jeweiligen Fertigungszustand mittels schriftlicher Erklärung zu verlangen. Soweit ein Dritter unmittelbaren Besitz an den Betriebsmitteln erlangt, tritt der LIEFERANT bereits jetzt einen bestehenden bzw. künftigen Herausgabeanspruch an SONNPLAST ab. Der LIEFERANT hat die Betriebsmittel vollständig und voll funktionsfähig zurückzugeben.

16.10. Fertigungsmittel, die im Eigentum des LIEFERANTEN stehen und für die Herstellung von Vertragsgegenständen benötigt werden, übereignet der

LIEFERANT an SONNPLAST aufschiebend bedingt. Die Bedingung tritt mit Eingang bei Gericht des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des LIEFERANTEN oder durch Ablehnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des LIEFERANTEN mangels Masse oder Zwangsvollstreckung in das Vermögen des LIEFERANTEN ein, wenn die Zwangsvollstreckung nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Arbeitstagen durch Gläubigerbefriedigung abgewendet wird.

16.11. Die besonderen Bestimmungen des zwischen SONNPLAST und dem LIEFERANTEN geschlossenen Fertigungsmittelrahmen-, Fertigungsmittelbau- bzw. Fertigungsmittelleihvertrages gehen den vorstehenden Regelungen in dieser Ziffer 16. vor.

17. Eigentumsvorbehalt und Beistellungen

17.1. SONNPLAST erkennt den einfachen Eigentumsvorbehalt des LIEFERANTEN an. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des LIEFERANTEN ist ausgeschlossen, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. SONNPLAST ist jedoch zur Weiterveräußerung, -verarbeitung, Verbindung oder Vermischung des Vertragsgegenstandes im normalen Geschäftsverkehr berechtigt.

17.2. Für die Lieferungen und Leistungen des LIEFERANTEN beigestellte Materialien und Teile bleiben Eigentum von SONNPLAST. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Beistellungen durch den LIEFERANTEN erfolgen stets namens und im Auftrag für SONNPLAST. Wird die Vorbehaltsware vom LIEFERANTEN mit anderen, SONNPLAST nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt SONNPLAST das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis zum Wert der Sache. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des LIEFERANTEN sodann als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der LIEFERANT der SONNPLAST anteilmäßig Miteigentum überträgt; der LIEFERANT verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum sodann unentgeltlich für SONNPLAST mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.

18. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des LIEFERANTEN

Ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht des LIEFERANTEN ist ausgeschlossen, es sei denn die Gegenansprüche des LIEFERANTEN sind unstrittig und rechtskräftig festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem LIEFERANTEN überdies nur dann zu, wenn die Forderung aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

19. Sonstige Bestimmungen

19.1. Mündliche Nebenabreden, Abweichungen von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie Ergänzungen oder der Ausschluss dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

19.2. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht berührt. Dies gilt ebenso für den Fall, dass diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen unbeabsichtigte Lücken enthalten. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung zwischen SONNPLAST und dem LIEFERANTEN als vereinbart, wie die Parteien unter Berücksichtigung des Zwecks des Vertrages eine solche Bestimmung vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss des Vertrages die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. Die Parteien sind sodann verpflichtet, die wirksame und durchführbare Bestimmung schriftlich zu bestätigen.

20. Anwendbares Recht, Schiedsvereinbarung

20.1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter ausdrücklichem Ausschluss nationalen Kollisionsrechts und der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

20.2. Die Anwendung der §§ 305 bis 310 BGB ist zudem ausgeschlossen.

20.3. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen SONNPLAST und dem LIEFERANTEN ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Nürnberg. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei (3). Das anwendbare materielle Recht ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter ausdrücklichem Ausschluss der §§ 305 bis 310 BGB, des UN-Kaufrechts (CISG) und der nationalen Kollisionsrechte. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist deutsch.